



Ausstellungsordnung des Sächsischen Kanarien- und Vogelzüchter-Verbandes e.V.

Ziff. 1 Ziele

- 1.1 Die Ausstellungsordnung soll die Ziele des SKV durchsetzen helfen und einen Beitrag zur weitgehenden Förderung der Vogelzucht im Freistaat Sachsen leisten.
- 1.2 Die Ausstellungsordnung soll den einzelnen Mitgliedern des SKV aufzeigen, welche Rechte und Pflichten der Züchter in allen Fachgruppen auf sich nimmt, um erfolgreiche und gelungene Vereinsschauen und Landesmeisterschaften zu gewährleisten.
- 1.3 Die vorliegende Ausstellungsordnung wird den Vereinen des SKV zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Vereinsschauen empfohlen.
- 1.4 Die Schauklassen werden vom DKB übernommen.
- 1.5 An wichtigen Punkten (Zusammenfassung der Schauklassen und Meisterklassen) ist sie flexibel zu gestalten, um den jeweiligen Erfordernissen der Praxis jederzeit gerecht zu werden.
- 1.6 Die Ausstellungsordnungen der Fachgruppen des DKB sind Grundlage der hier vorliegenden Ausstellungsordnung des SKV. Die Schauklasseneinteilungen werden für alle Sparten (G; FPMCE; Ex/Psi) vom DKB in der jeweils gültigen Fassung übernommen.

Ziff. 2 Allgemeine Schaurichtlinien

- 2.1 Die Berechtigung zum „Ausstellen“ auf einer SKV-Meisterschaft besitzt derjenige, der Mitglied des SKV und des DKB ist.
- 2.2 Die SKV-Meisterschaft kann für Züchter anderer Züchterverbände bzw. -vereine geöffnet werden. Meistertitel und Plätze (Platzierungsprämien) werden aber nur an SKV-Mitglieder vergeben.
- 2.3 Die SKV-Meisterschaft findet einmal jährlich - möglichst im November - statt. Sie wird nach Bewerbung und erhaltenem Zuschlag von einem, dem SKV angegliederten Verein, organisiert und durchgeführt.

Mit dem Antrag des Bewerbers geht der Antragsteller die Verpflichtung ein, geeignete Räumlichkeiten, die der voraussichtlichen Größenordnung der Schau entsprechen, und einen ordnungsgemäßen Ablauf zu garantieren.

Räume für Tagungen und Züchtertreffen sollten in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Der Ausrichter ist verpflichtet, einen Katalog in ausreichender Stückzahl zu erstellen.

- 2.4 Die Leitung der Ausstellung obliegt dem austragenden Verein. Ihm ist jede mögliche Unterstützung durch den SKV-Vorstand zu geben.

Der austragende Verein bestimmt einen Ausstellungsleiter.

- 2.5 Alle Termine zur Ausstellungsdauer werden im Mitteilungsblatt des SKV und/oder im „Der Vogelfreund“ veröffentlicht.

Die Gesamtdauer der Ausstellung soll 4 Tage nicht überschreiten.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

Die öffentliche Vogelschau findet am Samstag und am Sonntag statt. Sie schließt Sonntag spätestens um 16:00 Uhr. Die Auslieferung der Vögel erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Schau.

- 2.6 Als Aufwandsentschädigung vereinnahmt der Ausrichter die Eintrittsgelder, deren Höhe von ihm festgelegt werden kann. Er kann zum eigenen Nutzen eine Tombola veranstalten.
Der SKV kann dem austragenden Verein einen pauschalen Zuschuss gewähren.
Weitere Zuschüsse werden vom SKV nicht übernommen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Deckung eventueller Defizite des Ausrichters aus der SKV-Kasse.
Die vereinnahmten Standgelder stehen zur Kostendeckung der Preisrichter zur Verfügung. Eventuelle Überschüsse sind der SKV-Kasse zuzuführen.
- 2.7 Der Aussteller stellt auf eigenes Risiko aus. Weder der SKV noch der Ausrichter übernimmt eine Haftung für den Verlust oder Schäden, die während des Transportes und/oder der Schaudauer eintreten.
- 2.8 Sollte die SKV-Meisterschaft innerhalb von 14 Tage vor deren Beginn abgesagt werden müssen, kann der Veranstalter gegen Nachweis bis 30 % des Standgeldes einbehalten um damit die entstandenen Kosten decken zu können.
- 2.9 Die jeweils gültigen Schauklasseneinteilungen regeln, welche Vögel ausgestellt werden können. Es wird auf der Grundlage der Angabe der Schauklasse gerichtet, die der Aussteller angibt.
Die Vögel sind auf den Schauen nach Schauklassen geordnet zu zeigen.
- 2.10 Der Ausrichter soll möglichst eine abwechslungsreiche Rahmenschau zusätzlich aufbauen. Die Schau soll für die besuchende Bevölkerung einen Lehrcharakter haben.
- 2.11 Die Höhe des Standgeldes legt der SKV-Vorstand fest und wird in der aktuellen Ausschreibung zur Landesmeisterschaft veröffentlicht.
- 2.12 Zur Förderung der Vogelzucht im Freistaat Sachsen können von der Delegiertenversammlung weitgehende Kompromisse für die nächstfolgende Meisterschaft beschlossen werden. Diese werden im Protokoll festgehalten und gehen in die Ausschreibung zur Meisterschaft ein.

Ziff. 3 Anmeldung

- 3.1 Alle Anmeldungen dürfen nur mit den vorgeschriebenen Formularen getätigt werden.
Der durch die Ausstellungsleitung bestätigte Anmeldebogen wird zusammen mit den Aufklebern (Käfignummern) dem Aussteller zurückgesandt.
Die Käfige sind mit diesen Nummern durch den Aussteller zu beschriften. Bei Gesangsvögel gilt: Kopfvogel niedrigste, Tischvogel höchste Nummer einer Kollektion.
Der Anmeldebogen ist zusammen mit den einzuliefernden Vögeln wieder abzugeben.
- 3.2 Das Standgeld und der Pflichtkatalog ist mit der Anmeldung zu entrichten (per Verrechnungsscheck, per Überweisung oder in bar auf eigenes Risiko). Näheres regelt die Ausschreibung zur Ausstellung.
Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller alle SKV- und DKB-Bestimmungen und das Urteil der Preisrichter an.
- 3.3 Wenn Vögel gemeldet sind, aber wegen Mauser, Krankheit usw. nicht gebracht werden können, muss der Einlieferer die Aufkleber (Käfignummer) auf den Anmeldebogen kleben.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- 3.4 Vögel, die der Züchter in eine falsche Schauklasse eingeordnet hat, konkurrieren in dieser falschen Klasse, mit all den Nachteilen, die eine Bewertung dann mit sich bringt!

Ziff. 4 Einlieferung und Auslieferung

- 4.1 Die Einlieferung der Vögel hat zu dem festgelegten Termin zu erfolgen. Bahn- oder Postversand ist nur dann möglich, wenn die Ausstellungsleitung das ausdrücklich bestätigt.
- 4.2 Mit der Anmeldung zur Ausstellung versichert der Züchter schriftlich, dass die Vögel aus seiner legalen Zucht stammen.
- Er versichert außerdem, dass keine unerlaubten Manipulationen am Käfig, am Ring- bzw. Ringbein und am Vogel vorgenommen wurden.
- Zuwiderhandlungen werden nach den Punkten 11.7 – 11.8 geahndet.
- 4.3 Der Züchter versichert mit der Einlieferung, dass die eingelieferten Vögel gesund sind und nicht aus Beständen stammen, die mit Seuchen oder anderen ansteckenden Erkrankungen befallen sind.
- 4.4 Vor der Einlieferung ist durch den Aussteller zu prüfen, dass der Fußring nicht abziehbar ist.
- 4.5 Vögel der Rahmenschau werden am Tag vor der Eröffnung der Ausstellung eingeliefert.
- 4.6 Unmittelbar nach der Einlieferung hat der Einlieferer die Vögel mit Wasser und Futter selbst zu versorgen. Spezielle Futterhinweise für heikle Vögel sind der Ausstellungsleitung schriftlich zu übergeben. Für diesen Fall sollte das spezielle Futter mitgeliefert werden.

Ziff. 5 Käfige

- 5.1 Die zur Ausstellung kommenden Vögel müssen in sauberen, vorgeschriebenen Schaukäfigen nach DKB/AZ-Richtlinie eingeliefert werden.
- Nicht einwandfreie Käfige können, soweit erkennbar, bei der Einlieferung zurückgewiesen werden.
- 5.2 Die Käfignummern werden links auf die untere Käfigleiste geklebt.
- Die Käfige der Gesangskanarien erhalten zwei gleichlautende Käfignummern; eine an der Stirnseite, die zweite an der rechten Seite vom Futternapf aus betrachtet.
- Die Bewertungskartenhalter für Käfige der Fachgruppen FP, MCE und Ex/Psi sind gemäß der gültigen DKB-Schauordnung anzubringen.
- 5.3 Für Gesangs-Käfige und Wursterkäfige gilt immer: Futternapf (oder Futterrinne) rechts, Wassernapf (oder Wasserfontäne) links!
- Die Anordnung der Sitzstangen sind den entsprechenden Zeichnungen (siehe Anlagen zur AZ/DKB-Schauordnung) zu entnehmen.
- 5.4 Käfiggrößen und Ausstattung für Sittiche und Exoten siehe AZ/DKB-Richtlinie. Große Sittiche und Papageien, europäische und exotische Vögel sowie Ziergeflügel sollten in Volieren der Rahmenschau artgerecht ausgestellt und bewertet werden.

Ziff. 6 Kollektionen und Altersbegrenzungen

- 6.1 Die allgemeinen Richtlinien zur Anerkennung einer Kollektion lauten:
- Alle vier Vögel müssen gleich sein: in der Art bzw. Rasse, im Farbschlag, in der Federstruktur, in der Augenfarbe und bei Mischlingen in der gleichen Kreuzungsart.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- In einer Kollektion können entweder Vögel der Jugendelbstzucht oder mehrjährige Vögel stehen. Eine Kollektion aus ein- und mehrjährigen Vögeln ist nicht zulässig. Für FPMCE gelten ansonsten die im DKB definierten Merkmale einer Kollektion.
 - Es können grundsätzlich sowohl Männchen, als auch Weibchen in einer Kollektion ausgestellt werden.
 - Alle Käfige einer Kollektion müssen in Bauart und Farbe sowie Ausstattung absolut gleich sein.
- 6.2 Erkennt die Ausstellungsleitung und/oder der amtierende Preisrichter, dass eine oder mehrere Merkmale einer Kollektion nicht gleich sind, werden die vier Vögel der Kollektion als Einzelvögel bewertet.
- 6.3 In allen Sparten gibt es keine Altersbeschränkung für zur Bewertung stehende Vögel.
Bei Gesang gilt: Die Prämierung der Jungvögel ist vor der Prämierung der mehrjährigen Vögel abzuschließen.

Ziff. 7 Ringe

- 7.1 Zur Schau eingelieferte Vögel dürfen nur einen offiziellen Ring tragen. Zusätzliche Ringe, gleich welcher Art, werden als Kennzeichnung betrachtet und werden nicht bewertet (o. B. - Stellung).
- 7.2 Alle vier Vögel der Kollektion sind mit gleichfarbigen Ringen des gleichen Verbandes/Vereines und des gleichen aktuellen Jahres zu beringen: Ausnahme: Altvogel-Kollektionen.
- 7.3 Die Bestimmungen zur Ringgröße (vgl. die vom DKB herausgegebenen Tabellen zu den Fußringgrößen) sind einzuhalten.
- 7.4 Züchter, die Mitglied anderer Organisationen Deutschlands sind und dort Fußringe beziehen, müssen ihre Mitgliedschaft nachweisen können. Das kann durch Vorlegen eines Mitgliederausweises oder durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Ringwartes/Vorstandes geschehen.

Ziff. 8 Aufbewahrung

- 8.1 Nach der Einlieferung hat der austragende Verein die volle Verantwortung gegenüber dem SKV zu übernehmen.
Die Aufbewahrung der Vögel hat so zu geschehen, dass dieselben keinen gesundheitlichen Schaden nehmen und Futter, Wasser und Sand in ausreichender Menge vorhanden sind. Im Interesse der Vögel muss im Ausstellungsraum für striktes Rauchverbot und dessen Einhaltung gesorgt werden.
- 8.2 Zur Aufbewahrung der Gesangskanarien bis zur Bewertung sind zwingend die Festlegungen nach Punkt 7 der „Ausstellungsordnung für Gesang, GF, GP und Wasserschläger“ zu beachten.
- 8.3 Das Futter ist in der allgemein üblichen Form und als artgerechtes Futter in üblicher Zusammensetzung zu verabreichen.
- 8.4 Die Sauberhaltung der Käfige während der Schau ist vom austragenden Verein zu gewährleisten.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

- 8.5 Unnötige Störungen der Ausstellungstiere sind zu vermeiden, zum Beispiel öfteres Umstellen. Die Beleuchtung ist ab 21.00 Uhr auf eine Notbeleuchtung zu reduzieren, um den Vögeln eine ausreichende Nachtruhe zu ermöglichen.

Die Temperatur des Ausstellungsraumes muss mindestens 18 Grad Celsius betragen.

- 8.6 Die Kennzeichnung der einzelnen Schauklassen, der Sieger und die Original-Bewertungsbögen sind gut sichtbar anzubringen.

Ziff. 9 Schauklasseneinteilung

- 9.1 Die Schauklasseneinteilung in allen Fachgruppen entspricht immer den letzten Beschlüssen der Hauptversammlungen der einzelnen Fachgruppen im DKB. Es gilt stets die letzte Veröffentlichung der Einteilung im Fachorgan des DKB und gegebenenfalls auch im Mitteilungsblatt des SKV.
- 9.2 Jeder Züchter kann mit mehreren Einzelvögeln- und Kollektionen in einer Schauklasse am Wettbewerb teilnehmen.

Ziff. 10 Meisterklasseneinteilung

- 10.1 Grundlage der Meisterklasseneinteilung sind die Schemata der theoretischen Meisterklassen. Diese Schemata werden von den Fachgruppen – unter Einbeziehung der Vorschläge der jeweiligen Preisrichtergruppe – beschlossen. Diese Beschlüsse sind in der SKV-Frühjahrstagung und per Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt zu geben.

- 10.2 Es müssen bei F, P **fünf oder mehr Kollektionen** bzw. **10 oder mehr Einzelvögel** in einer theoretischen Meisterklasse zur Bewertung stehen, um in dieser Meisterklasse einen Meistertitel vergeben zu können.

Stehen weniger als fünf Kollektionen bzw. 10 Einzelvögel in einer theoretischen Meisterklasse zur Bewertung, rücken diese Kollektionen/Einzelvögel in die zugehörige, übergeordnete Meister-Gruppe auf und konkurrieren dort um einen Meistertitel, auch wenn nur eine Kollektion/Einzelvogel zur Bewertung in der Meister-Gruppe stehen sollte.

- 10.3 Es müssen bei M, C, E, Ex, Psi, **drei oder mehr Kollektionen** bzw. **6 oder mehr Einzelvögel** in einer theoretischen Meisterklasse zur Bewertung stehen, um in dieser Meisterklasse einen Meistertitel vergeben zu können.

Stehen weniger als drei Kollektionen bzw. sechs Einzelvögel in einer theoretischen Meisterklasse zur Bewertung, rücken diese Kollektionen/Einzelvögel in die zugehörige, übergeordnete Meister-Gruppe auf und konkurrieren dort um einen Meistertitel, auch wenn nur eine Kollektion/Einzelvogel zur Bewertung in der Meister-Gruppe stehen sollte.

- 10.4 Eine Punktbewertung aller Exoten, Psittaciden und des Ziergeflügels wird angestrebt.

Werden Prädikate vergeben, oder eine Platzierung vorgenommen, gilt zur Ermittlung der Meistertitel:

Prädikat	v	oder Platzierung 1. = 4 Punkte (entspricht ≥ 90 Bewertungspunkte)
Prädikat	sg	oder Platzierung 2. = 3 Punkte (entspricht 85 bis 89 Bewertungspunkte)
Prädikat	g	oder Platzierung 3. = 2 Punkte (entspricht 80 bis 84 Bewertungspunkte)
Prädikat	b	oder Platzierung 4. = 1 Punkt (entspricht 75 bis 79 Bewertungspunkte)

Bei Punktgleichheit gilt:

- a, die höchste Prädikatvergabe hat den Vorzug;

b, Jungvogel vor Altvogel

c, Weibchen vor Männchen

Ziff. 11 Bewertung

- 11.1 Die Bewertung der Vögel ist nach dem gültigen AZ/DKB-Standard und den Beschlüssen der Preisrichtergruppen vorzunehmen.
- 11.2 Die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung obliegt den verpflichteten Preisrichtern. Ihnen ist durch die Ausstellungsleitung jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
- 11.3 Bei Punktgleichheit von Kollektionen oder Einzelvögeln sind die Festlegungen nach den Auswertungstabellen bei Punktgleichheit des DKB zugrunde zu legen. Ansonsten gilt immer: Von oben (links) nach unten (rechts) im Bewertungsbogen.
Besteht dann immer noch Gleichheit, entscheidet das Urteil des amtierenden Preisrichters oder es werden mehrere gleiche Plätze vergeben, wobei die dann folgenden Platzierungen ausgelassen werden.
- 11.4 Zu den Bewertungen haben nur Befugte Zutritt. Eine Einlieferungsliste mit den Käfignummern, unterteilt nach Schauklassen, ist den amtierenden Preisrichtern vorzulegen.
Die Gesangspreisrichter erhalten Lose mit den Käfignummern der einzelnen Kollektionen.
- 11.5 Die Bestellung der Preisrichter (außer den Gesangspreisrichtern) obliegt dem Vorsitzenden der Preisrichtergruppe des SKV.
Die Bestellung der Preisrichter für einen Bewertungstag erfolgt 1 ½ Jahre vor der Durchführung der Schau. Der Ausrichter kann das Datum innerhalb der Zeitspanne „eine Woche vor dem Buß- und Betttag bis zwei Wochen nach dem Buß- und Betttag“ selbst festlegen.
Gibt es keine Festlegung seitens eines Vereines, entscheidet der Vorsitzende der Preisrichter-Gruppe
- 11.6 Eine Ringkontrolle der drei Erstplatzierten muss nach der Bewertung durchgeführt werden. Bei Gesangskanarien wird jeder Vogel kontrolliert.
Die Ringkontrolle wird von einem beauftragten Mitglied der Ausstellungsleitung durchgeführt. Es wird kontrolliert:
- - die Züchternummer und das Zuchtjahr
 - - die Ringgröße
 - - nach Manipulationen.
- 11.7 Manipulationen am Ring und/oder am Ringbein, die Verwendung von nicht vorgeschriebenen Ringen und/oder von abziehbaren Ringen sind verboten und führen zur o.B.-Stellung des Vogels.
- 11.8 Jegliche Manipulationen am Vogel sind verboten und führen zur o.B.-Stellung des Vogels.
„Putzen“ oder „Schaufertigmachen“ (z. B. entfernen einzelner Federn, kürzen von Krallen und Schnabel, säubern von Federn, Ständern und Hornteilen) sind keine verbotenen Manipulationen.

Ziff. 12 Ehrenpreise und Anerkennungen züchterischer Leistungen

- 12.1 Je Meisterklasse wird ein Meistertitel vergeben, wenn die Bedingungen der Ziffern 10.2 bzw. 10.3 erfüllt sind.

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

12.2 In jeder Sparte (G, F, P, M, C, E, Ex, Psi) wird ein Championtitel vergeben über jeweils alle Kollektionen bzw. Einzelvögel in der Selbstzucht.

A. K. und o. B. stehende Vögel werden nicht berücksichtigt.

Es werden die bestplatzierten Züchter bis maximal zum 21. Platz (Kollektionen) bzw. bis zum 10. Platz (Einzelvögel) in der Championwertung namentlich im Katalog aufgeführt.

12.3 Jährlich wird der **SKV-CUP** für jede Sparte G, F, P, M, CE, Ex, Psi vergeben, wenn innerhalb einer Sparte in den zurückliegenden vier Jahren ein Championtitel vergeben wurde.

Eine Erstvergabe des SKV-CUP erfolgt nach viermaliger ununterbrochen durchgeführter Championwertung. Wird zwei Jahre lang unmittelbar hintereinander kein Championtitel für eine Sparte vergeben, dann muss erneut eine Erstvergabe erreicht werden.

Es können beliebig viele Kollektionen (21 Bestplatzierte) bzw. Einzelvögel (10 Bestplatzierte) ein und desselben Züchters in der Konkurrenz zur **CUP-Wertung** berücksichtigt werden.

Der SKV-CUP-Inhaber erhält einen Wanderpokal.

12.4 Für die Sieger und Platzierten sollen folgend aufgeführte Preise durch den SKV überreicht werden:

Champion	Wanderpokal Championnadel des SKV Urkunde, Rosette
Sächsischer Meister	DKB- oder SKV-Medaille in Gold Urkunde, Rosette
2. Platz	SKV-Medaille in Silber Urkunde, Rosette
3. Platz	SKV-Medaille in Bronze Urkunde, Rosette
SKV-CUP	Wanderpokal

12.5 Die Vereine des SKV, Einzelpersonen und beteiligte Verbände sind gebeten, Ehrenpreise zur Verfügung zu stellen. Von einer Zweckbindung sollte aber abgesehen werden.

12.6 Die vom DKB zur Verfügung gestellten Ehrenpreise werden nur an SKV/DKB-Mitglieder vergeben.

Ziff. 13 Änderungen der Ausstellungsordnung, Inkrafttreten

Die vorstehende Ausstellungsordnung wurde, entsprechend Delegiertenbeschluss vom 28.11.1998, in der Preisrichtergruppe und im Vorstand des SKV am 01.05.1999 beraten.

Diese Ausstellungsordnung des Sächsischen Kanarien- und Vogelzüchter-Verbandes e.V. tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 28. November 1999 in Kraft.

1. Änderung zur Hauptversammlung am 21. April 2002 in Radeberg.
2. Änderung zur Hauptversammlung am 28. März 2004 in Zschopau.
3. Änderung zur Hauptversammlung am 25. September 2006 in Dresden.
4. Änderung zur Hauptversammlung am 29. März 2009 in Dresden
5. Änderung zur Hauptversammlung am 13. September 2009 in Dresden
6. Redaktionelle Änderungen nach SKV-CUP-Regelungen am 22. August 2010 in Dresden
7. Änderung zur Hauptversammlung am 23. September 2012 in Dresden (Zulassung von Altvögeln bei FPMCE)
8. Änderung zur Hauptversammlung am 06. März 2014 in Dresden (Champion Einzelvögel)

Sächsischer Kanarien- und Vogelzüchter-Verband (SKV)

LV 30 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. (DKB)

9. Änderungen (Ziff. 6, 10, 12) zur Hauptversammlung am 10. April 2016 in Hartmannsdorf.

gez.: Andreas Glück
Vorsitzender des SKV